

# Haushaltssatzung der Stadt Lahnstein für das Jahr 2024 vom 15.01.2024

Der Stadtrat hat auf Grund von §§ 95 ff Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 15.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) als Aufsichtsbehörde vom XX.XX.XXXX hiermit bekannt gemacht wird.

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	46.726.695,-- €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.353.105,-- €
<b>der Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>- 626.410,-- €</b>

### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	45.430.345,-- €
die ordentlichen Auszahlungen auf	44.099.952,-- €
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>1.330.393,-- €</b>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,-- €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,-- €
<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>0,-- €</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.367.840,-- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.288.060,-- €
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>- 3.920.220,-- €</b>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit<sup>2</sup> auf</b>	<b>2.589.827,-- €</b>

<sup>2</sup> Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,-- €
verzinsten Kredite auf	3.920.220,-- €
<b>zusammen auf</b>	<b>3.920.220,-- €</b>

## § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 30.035.400 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 12.552.200 €.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 29.520.000,-- €

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

### 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen		
- Abwasserbeseitigung auf		700.000,-- €
- Baubetriebshof		200.000,-- €
<b>zusammen auf</b>		<b>900.000,-- €</b>

### 2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen		
- Abwasserbeseitigung auf		500.000,-- €
- Bäderbetriebe auf		200.000,-- €
- Baubetriebshof auf		300.000,-- €
- Bestattungswesen auf		100.000,-- €
<b>zusammen auf</b>		<b>1.100.000,-- €</b>

### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen		
- Abwasserbeseitigung		80.000,-- €
<b>zusammen auf</b>		<b>80.000,-- €</b>

#### **darunter:**

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen:

**0,-- €**

## **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	390 v.H.
- Grundsteuer B auf	540 v.H.
- Gewerbesteuer auf	450 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	105,00 €
- für den zweiten Hund	150,00 €
- für jeden weiteren Hund	200,00 €
- für gefährliche Hunde	630,00 €

## **§ 7 Eigenkapital**

*Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 lag noch keine Bilanz des Jahres 2022 (Haushaltsvorvorjahr) vor.*

*Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 41.996.012,01 €.*

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 30.000,- € überschritten sind.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,- € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzelnen darzustellen.

## **§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in keinem Fall zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 2 Fällen zugelassen.

Lahnstein, *Datum der Ausfertigung der Satzung*

Lennart Siefert  
Oberbürgermeister